KANTONSRATSBESCHLUSS BETREFFEND ÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DEN DIREKTEN FINANZAUSGLEICH

BERICHT UND ANTRAG DER STAATSWIRTSCHAFTSKOMMISSION VOM 2. OKTOBER 2002

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

Wir haben diese Vorlage an unserer Sitzung vom 2. Oktober 2002 behandelt und erstatten Ihnen hiermit Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission, den wir wie folgt gliedern:

- 1. Ausgangslage und Eintretensdebatte
- 2. Detailberatung
- 3. Antrag

1. Ausgangslage und Eintretensdebatte

Die hier zur Debatte stehende Änderung im Gesetz über den direkten Finanzausgleich vom 31. August 1989 (FAG; BGS 621.1) geht zurück auf die Motionen von Beat Villiger (Vorlage Nr. 949.1 - 10692) und von Peter Rust (Vorlage Nr. 875.1 - 10447), welche vom Kantonsrat am 29. November 2001 erheblich beziehungsweise teilweise erheblich erklärt wurden. Es geht dabei darum, die Bezugsberechtigung und die Bemessungsgrundlage anzupassen, weil im Jahr 2002 erstmals zwei bezugsberechtigte Einwohnergemeinden, nämlich Steinhausen und Walchwil, einen tieferen Steuerfuss als die beitragsberechtigte Einwohnergemeinde Baar aufweisen. Wir haben zur Kenntnis genommen, dass die Zusatzanträge, welche aufgrund der durchgeführten Vernehmlassung durch die Gemeinden eingebracht wurden, nicht in die Teilrevision einbezogen werden sollen. Diese Anliegen sollen -

ebenso wie die Koordination des Finanzausgleichsmechanismus im Zusammenhang mit den Grossprojekten Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen (NFA) sowie der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden - bei der anstehenden Gesamtrevision des FAG geprüft werden. Eintreten auf die Vorlage war in der Stawiko unbestritten.

2. Detailberatung

Insgesamt befürwortet die Staatswirtschaftskommission die hier vorgeschlagenen kleinen Systemverbesserungen im bestehenden FAG.

2.1 § 6 Bezugsberechtigung

Wir sind mit dem Antrag einverstanden, bei der Bezugsberechtigung nicht auf den höchsten, sondern auf den durchschnittlichen Vorjahressteuerfuss aller beitragspflichtigen Einwohnergemeinden abzustellen. Neben der Kontinuität ist damit auch sichergestellt, dass nicht eine einzelne beitragspflichtige Gemeinde die Steuerfuss-Festsetzung in den bezugsberechtigten Gemeinden beeinflussen kann.

2.2 § 8 Bemessungsgrundlage

Sinnvollerweise wurde im Antrag der Vorberatenden Kommission dem Vorschlag der Gemeinde Baar Rechnung getragen, bei der Bemessungsgrundlage auf den Kantonssteuerertrag des vorletzten Jahres abzustellen, weil damit sämtlichen Gemeinden die Budgetierung erleichtert wird. Ebenfalls erachten wir es als sinnvoll, erlassene und uneinbringlich abgeschriebene Steuern in die Berechnung des Steuerausgleichs einzubeziehen.

3. Antrag

Gestützt auf diesen Bericht beantragen wir Ihnen einstimmig,

- a) auf die Vorlage Nr. 1015.2 10875 einzutreten und ihr mit den von der Vorberatenden Kommission gemäss Vorlage Nr. 1015.3 - 10966 beantragten Änderungen zuzustimmen;
- b) die erheblich erklärte Motion von Beat Villiger (Vorlage Nr. 949. 1 10692) und die teilweise erheblich erklärte Motion von Peter Rust (Ziffer 2 von Vorlage Nr. 875.1 - 10447) als erledigt von der Geschäftsliste abzuschreiben;
- c) in Änderung des Kantonsratsbeschlusses vom 29. November 2001, Ziffer 3 der Begehren gemäss Motion von Peter Rust (Vorlage Nr. 875.1 - 10447) erst im Rahmen der nächsten umfassenden Revision des FAG zu behandeln.

Zug, 2. Oktober 2002

Mit vorzüglicher Hochachtung

IM NAMEN DER STAATSWIRTSCHAFTSKOMMISSION

Der Präsident: H.P. Hausheer